Stand: August 2023
SKR: 5.100.1

Gemeinde Stäfa

Polizeiverordnung

(Polizeiverordnung, PoV)

(vom 7. Dezember 2009)

Polizei-
verordnung

(Polizeiverordnung, PoV)

(vom 7. Dezember 2009)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 und Art. 41.03 Abs. 4 Ziff. 7 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

I. EINLEITUNG UND ALLGEMEINES[1]

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Stäfa.

---

[1] Neuer Titel gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023, in Kraft seit 1. September 2023.

2 Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

3 Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton[2].

Art. 2 Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

2 Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

1 Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

2 Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

3 Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören[3].

---

[2] Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist nicht Bestandteil der Verordnung).

[3] Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286.

II. SCHUTZ VON PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

1 Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden[4].

2 Insbesondere ist verboten,

a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden[5];
b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen[6];
c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

---

4 Im Fall einer Gefährdung des Lebens: Art. 129 eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

5 Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: Art. 258 eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

6 Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: Art. 128bis eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB); im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: Art. 99 Ziff. 5 eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG).

Art. 6 Schutzvorrichtungen

1 Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

2 Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

1 Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

2 Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei zu melden.

3 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden[7, 8].

---

[7] Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz.

[8] Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

III. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

1 Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen[9].

2 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

1 Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

2 Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

---

[9] Im Fall von Sachbeschädigung: Art. 144 eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

3 Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

4 Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

5 Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Stationieren von Schiffen

1 Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig[10].

2 Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten

[10] Im Übrigen gelten insbesondere §§ 4 Abs. 1 und 10 ff. der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen.

Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes[11]

1 Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

2 Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

3 Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen[12]. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

---

[11] Es gelten §§ 32a und 32c Polizeigesetz (PolG).

[12] Für Reklamen im Bereich von Strassen vgl. Art. 6 eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG) und Art. 95 ff. eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV).

Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hiefür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 17 Fischen

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschifffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen verboten.

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten[13].

[13] Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): Art. 186 eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB).

IV. IMMISSIONSSCHUTZ[14]

Art. 19 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)[15]

1 Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

2 Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

V. LÄRMSCHUTZ

Art. 21 Nachtruhe

1 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

---

[14] Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).

[15] Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: § 14 Abs. 1 kantonales Abfallgesetz.

2 Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

3 Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

4 Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

1 Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen[16], Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.[17]

2 Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

---

[16] Lärmige Bauarbeiten können nur für die Zeit zwischen 12.00 - 13.00 Uhr gestützt auf die Polizeiverordnung geahndet werden. Verursachen von störendem Baulärm in den Abend- und Nachtstunden, definiert zwischen 19.00 - 07.00 Uhr ist nach kantonaler Verordnung über den Baulärm zu ahnden (§4a Abs. 1) und wird gemäss Ziffer 5 Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (KOBV) mt CHF 50.00 gebüsst. Entsprechend wird auch die Busse für Lärm über die Mittagszeit auf CHF 50.00 angesetzt. (Fussnote eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023, in Kraft seit 1. September 2023).

[17] Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023, in Kraft seit 1. September 2023.

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

1 Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

2 Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

3 Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk

1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

2 Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

3 Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Art. 26 Schliessungsstunde

1 Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz[18].

2 Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

3 Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde[19] bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 27 Sammlungen und Betteln

1 Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

2 Betteln ist verboten.

---

[18] Gemäss § 15 kantonales Gastgewerbegesetz ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

[19] § 16 Abs. 1 kantonales Gastgewerbegesetz.

VII. EINWOHNERKONTROLLE UND MELDEPFLICHT[20]

Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde

…[21]

Art. 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

…[22]

VIII. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

1 Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

2 Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

---

[20] Abschnitt VII. aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023, in Kraft seit 1. September 2023.

[21] Art. 28 aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023, in Kraft seit 1. September 2023.

[22] Art. 29 aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023, in Kraft seit 1. September 2023.

Art. 31 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Stäfa vom 24. Juli 1974 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.[23]

---

[23] Inkrafttreten: 1. März 2010 (Beschluss des Gemeinderates Nr. 48 vom 9. Februar 2010)

Stichwortverzeichnis

1. August	Art. 25
Abgase	Art. 19
Alarmanlagen	Art. 4
Allgemeine Ruhezeiten	Art. 22
Altstoff-Sammelstellen	Art. 22
Anbieten von Waren und Dienstleistungen	Art. 11
Anhänger	Art. 11
Anstand	Art. 4
Anzeige	Art. 14
Ärgernis	Art. 4
Aufenthalt	Art. 29
Ausführungsbestimmungen	Art. 2
Ausländerausweis	Art. 28, 29
Bauinstallation	Art. 11
Baustelle	Art. 6
Baustellenlärm	Art. 22
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Benützungsgebühr	Art. 11
Beschädigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentl. Sachen	Art. 11
Betteln	Art. 27
Bewilligungsgebühr	Art. 11
Bodenöffnung	Art. 6
Busse	Art. 31
Campieren	Art. 15
Demonstration	Art. 11
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane	Art. 3
Dolendeckel	Art. 6
Dosen	Art. 20
Einwohnerkontrolle	Art. 28, 29
Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen	Art. 22
Ersatzvornahme	Art. 30
Erschütterungen	Art. 19
Fahne	Art. 14
Fahrnisbaute	Art. 21, 24
Fahrzeuge	Art. 11
Festanlass	Art. 11
Feuerplätze	Art. 16
Feuerwerk	Art. 25
Fischen	Art. 17
Flaschen	Art. 20

Flugblätter	Art. 11
Füttern wild lebender Tiere	Art. 9
Gartenarbeiten	Art. 22
Gastwirtschaften	Art. 26
Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geldsammlung	Art. 27
Geltungsbereich	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentl. Sachen	Art. 11
Geruch	Art. 19
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentl. Sachen	Art. 11
Gewerbelärm	Art. 22
Graben	Art. 6
Graffiti	Art. 14
Hafenanlagen	Art. 12
Hausarbeiten	Art. 22
Immissionen	Art. 19
Industrielärm	Art. 22
Informationseinrichtung	Art. 11
Inschrift	Art. 14
Jauchegrube	Art. 6
Kaugummi	Art. 20
Kleber	Art. 14
Kleinabfälle	Art. 20
Kulturland	Art. 18
Kundgebung	Art. 11
Kursschifffahrt	Art. 17
Landungsanlagen	Art. 17
Landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 23
Lärm	Art.19, 21-23
Laubblasen	Art. 22
Lautsprecher	Art. 24
Leitungen	Art. 6
Lichtquellen	Art. 19
Littering	Art. 20
Meldepflicht	Art. 28, 29
Mulde	Art. 11
Musizieren	Art. 24
Nächtigen im Freien	Art. 15
Nachtruhe	Art. 21, 24
Nationalfeiertag	Art. 25
Naturalgabensammlung	Art. 27
Neujahr	Art. 25
Niederlassung	Art. 29

Notreparaturen	Art. 10
Notrufe	Art. 4
Notsignale	Art. 4
Öffentliche Ordnung	Art. 4
Öffentliche Sicherheit	Art. 4
Ordnungsbusse	Art. 31
Papier	Art. 20
Parkzeitbeschränkung	Art. 11
Personenidentifikation	Art. 13
Plakat	Art. 14
Polizeikorps	Art. 2
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen	Art. 3
Polizeistunde	Art. 26
Privatgrund	Art. 5
Rasenmähen	Art. 22
Rauch	Art. 19
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Reklamezettel	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Rettungseinrichtungen	Art. 7
Rettungsgeräte	Art. 7
Rettungsorganisationen	Art. 3
Ruhezeiten	Art. 21, 22
Russ	Art. 19
Sammelstellen	Art. 22
Sammlung	Art. 27
Schaustellung	Art. 11
Schiffe	Art. 12
Schliessungsstunde	Art. 26
Schriftenempfangsschein	Art. 28, 29
Schriftenhinterlegung	Art. 29
Schutzpfosten	Art. 6
Schutzvorrichtungen	Art. 6
Silo	Art. 6
Singen	Art. 24
Sitte	Art. 4
Staub	Art. 19
Strafbestimmungen	Art. 31
Strafe	Art. 30, 31
Strassenmusik	Art. 11
Strassensperrung	Art. 11
Sylvester	Art. 25
Tierfütterung	Art. 9
Tierhaltung	Art. 8

Tonwiedergabegerät	Art. 24
Transparent	Art. 14
Übernachten im Freien	Art. 15
Übertretung	Art. 31
Überwachung öffentlichen Grundes	Art. 13
Umzug	Art. 28, 29
Umzüge	Art. 11
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Vegetationszeit	Art. 18
Veranstaltungen	Art. 5
Vergnügungsstätte	Art. 21
Verpackungen	Art. 20
Verpflegungsstätte	Art. 21
Verstärkeranlage	Art. 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Verwaltungszwang	Art. 30
Verweis	Art. 31
Videoüberwachung	Art. 13
Vollzug	Art. 2
Wasserfahrzeuge	Art. 12
Werbeeinrichtung	Art. 11
Wohnadresse	Art. 28, 29
Wohnungswechsel	Art. 28, 29
Wohnwagen	Art. 15
Zelt	Art. 15, 21, 24
Zigarettenstummel	Art. 20
Zuständigkeit	Art. 2

Beilage
Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

---

Die Liste ist kein Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)

Kantonale Erlasse:

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (LS 211.1)

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Strafprozessordnung (StPO) (LS 321)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) (LS 550.11)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Gesetz und Verordnung über das Halten von Hunden (LS 554.5 und LS 554.51); neues Hundegesetz (LS 554.5) vom Volk am 30. November 2008 angenommen
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt (LS 747.1)
- Interkantonale Vereinbarung über die Schiffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)
- Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)

- Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (LS 747.11)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
- Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
- Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (LS 935.31)